

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ für einen Bereich nördlich der Sägewerkstraße zwischen Rheindeichstraße und Anschlussbahn zum Rheinpreussenhafen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 537 bis 567



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ in Kraft.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203 283-2977*

Bekanntmachung der 11. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 06. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 23. November 2018 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, Seite 295).

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 04.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 29.12.2017, Seite 533 - 536) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
1.1	Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	36,16	43,03
1.2	Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	44,38	52,81
1.3	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	62,94	74,90
1.4	Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	75,56	89,92

II.

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
2.1	Wasserwagen	55,28	65,78
2.2	Kehrmaschine	43,23	51,44
2.3	Klein- und Kleinstkehrmaschine	43,23	51,44
2.4	Laubsauger auf Anhängerbasis	18,69	22,24
2.5	LKW bis 3,5 t Nutzlast	22,09	26,29
2.6	LKW über 3,5 t Nutzlast	47,37	56,37
2.7	LKW-Anhänger	10,04	11,95
2.8	Streufahrzeug	50,44	60,02
2.9	Radlader	18,55	22,07
2.10	Saugwagen	37,91	45,11
2.11	Kanalfernauge	34,62	41,20
2.12	Kanalfernauge mit Satellitenkamera	47,10	56,05
2.13	Probenahmefahrzeug	16,13	19,19
2.14	Transporter/Kontrollfahrzeug	18,90	22,49
2.15	automatisches Probenahmegerät	6,94	8,26
2.16	Be- und Entlüftungsgerät	2,60	3,09
2.17	Dampfstrahlgerät	8,28	9,85
2.18	Tauchpumpe	21,27	25,31
2.19	Notstromgerät auf Anhänger	43,89	52,23
2.20	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle)	54,34	64,66
2.21	Sperrgutfahrzeug	54,34	64,66
2.22	Niederflurwagen	33,80	40,22
2.23	Kleinmüllfahrzeug	36,22	43,10
2.24	Schredder	79,51	94,62
2.25	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	34,62	41,20
2.26	Gumlasers (inkl. Kolonnenfahrzeug)	38,86	46,24
2.27	Laubsaugcontainer	69,58	82,80
2.28	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	17,84	21,23
2.29	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	69,30	82,47
2.30	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	55,81	66,41
2.31	Kombinationsfahrzeug kippar	38,22	45,48
2.32	Hubsteiger (22 m)	47,26	56,24
2.33	LKW 10 t Nutzlast mit Ladekran	38,22	45,48
2.34	Fällgreifer mit Lade-LKW	74,02	88,08
2.35	Mähroboter	37,07	44,11
2.36	Astholzhacker	18,73	22,29
2.37	Minikipper, -bagger	22,03	26,22
2.38	Mobilbagger bis 10 t	37,42	44,53
2.39	Kleinmaschinen (inkl. Kompressoren) G-Bereich	3,62	4,31
2.40	Geräteträger mit Anbaugeräten	55,83	66,44
2.41	Schlepper (bis 50 PS) mit Anbaugeräten	24,44	29,08
2.42	Schlepper (bis 80 PS) mit Anbaugeräten	41,23	49,06
2.43	Schlepper (bis 160 PS) mit Anbaugeräten	66,41	79,03
2.44	Schadstoffmobil	22,44	26,70



III.

§ 1 Nr. 3.4 bis Nr. 3.14 erhalten folgende Fassung:

3.4	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	31,47 Euro*
3.5	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	37,78 Euro*
3.6	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	31,47 Euro*
3.7	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	36,47 Euro*
3.8	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	41,53 Euro*
3.9	Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	pro Stunde**	62,94 Euro*
3.10	Prüfung von Entwässerungsgesuchen	pro Stunde**	62,94 Euro*
3.11	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	44,38 Euro*
3.12	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	22,19 Euro*
3.13	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	im Jahr	45,00 Euro*
3.14	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	1 Tag/ 1 Wochenende	15,00 Euro*

IV.

§ 1 Nr. 3.15.4 erhält folgende Fassung:

3.15.4	Einleitung von nicht entwässertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 16 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung	je eingeleitetem m ³	7,50	8,93
--------	--	---------------------------------	------	------

V.

§ 1 Nr. 4.5.2 entfällt, die bisherigen § 1 Nr. 4.5.3 bis 4.5.9 (alt) werden zu § 1 Nr. 4.5.2 bis 4.5.8 (neu)

VI.

§ 1 Nr. 4.5.3 (neu) erhält folgende Fassung:

4.5.3	Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen (Gebindegröße von max. 20 Liter)	je kg	1,00	1,19
-------	--	-------	------	------

VII.

§ 1 Nr. 4.5.4 (neu) erhält folgende Fassung:

4.5.4	Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Industrie und Gewerbe bis max. 5 m ³ je Anlieferung	je angefangener m ³	12,00	14,28
-------	---	--------------------------------	-------	-------



VIII.

§ 1 Nr. 4.5.5 (neu) erhält folgende Fassung:

4.5.5	Bauholz, behandeltes Holz und behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen und Gewerbe bis max. 5 m ³ (Ausnahme Recyclinghof West bis max. 3 m ³) je Anlieferung			
	Kleinmenge bis 0,1 m ³		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00	17,85
	Anlieferung ab 1,0 m ³	je angefangener m ³	15,00	17,85

IX.

§ 1 Nr. 4.5.8 (neu) erhält folgende Fassung:

4.5.8	Nicht ordnungsgemäß verpackte oder beschädigte Nachtspeicherheizgeräte – Annahme von Nachtspeicherheizgeräten nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld)	je Gerät	56,56	67,31
-------	---	----------	-------	-------

X.

§ 1 Nr. 4.6.3 entfällt; die bisherigen § 1 Nr. 4.6.4 bis 4.6.6 (alt) werden zu § 1 Nr. 4.6.3 bis 4.6.5 (neu)

XI.

§ 1 Nr. 4.6.5 (neu) erhält folgende Fassung:

4.6.5	Dämmwolle	t	393,00	467,67
-------	-----------	---	--------	--------

XII.

Die Überschrift von § 1 Nr. 4.7 erhält folgende Fassung:

Annahme auf den Recyclinghöfen aus nicht privaten Bereichen

XIII.

Die Überschrift von § 1 Nr. 4.8 erhält folgende Fassung:

Annahme aus nicht privaten Bereichen nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld)

XIV.

§ 1 Nr. 4.8.7 erhält folgende Fassung:

4.8.7	Farben/Lacke	kg	1,70	2,02
-------	--------------	----	------	------



XV.

§ 1 Nr. 4.8.13 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

4.8.13	Übernahmeschein	St.	8,00	9,52
--------	-----------------	-----	------	------

XVI.

§ 1 Nr. 4.9.1 erhält folgende Fassung:

4.9.1	HBCD-haltige Dämmstoffe (max. 1 m ³)			
	Kleinmenge bis 0,1 m ³		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00	17,85

XVII.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Entgeltschuldner/in

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistungen der WBD-AöR in Anspruch nimmt.



Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Vorstehende 11. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 06. Dezember 2018

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 4. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 29. Dezember 2017, S. 536 - 540), wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	3,32 €
C	6,24 €
D	6,60 €
E	10,48 €
F	19,68 €
F1	9,92 €
G	27,92 €
G1	13,24 €
H	3,88 €
I	9,76 €
J	16,36 €
K	26,16 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	1,52 €
2	0,76 €
3	0,24 €



II.

§ 10 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12. des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres, wenn er nicht vorher schriftlich bei der WBD-AöR geltend gemacht wird.

III.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßen-schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs-klasse
Stadtbezirk – Walsum - 91		
8257	Manfredstr.	C
8690	Römerstr. außer Verbindung zur Kampstr.	D
8690	Römerstr. Verbindung zur Kampstr.	B
Stadtbezirk – Hamborn - 92		
2948	Erlanger Str. von Obere Holtener Str. 100 Meter in östlicher Richtung und von Nr. 10 - 120	B
Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93		
1094	Am Kamannshof von Anfang bis Weststr.	E
1286	Bonhoefferstr.	entfällt
1536	Friedrich-Ebert-Str. von Emscherhüttenstr. bis Herzogstr. außer Umgehungsstr. und Sackgasse zu Nr. 227 - 237	F
1536	Friedrich-Ebert-Str. Umgehungsstr.	F1
2529	Suermondstr.	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94		
1367	Dammstr. von Mühlenweide bis Rheinallee -RU-	B
1367	Dammstr. von Deichstr. bis Brücke -RU-	H
5114	Marktplatz (Parkplatz Hochheider-Markt)	E
Stadtbezirk – Mitte - 95		
1234	Beekstr. von Anfang bis Müllersgasse	G
1234	Beekstr. von Müllersgasse bis Ende	E
1935	Kölner Str. von Mercatorstr. bis Ende	entfällt
Stadtbezirk – Rheinhausen - 96		
6095	An der Geis	B
6100	Augustastr. von Anfang bis Am Borgardshof	B
6100	Augustastr. von Am Borgardshof bis Ende	A
6214	Dorotheenstr.	C
6540	Kaldenhausener Str. von Hohenbudberger Str. bis einschließlich Nr. 31	B
6575	Krefelder Str. Zufahrt zwischen Nr. 299 u. 311	entfällt
Stadtbezirk – Süd - 97		
2739	Zimmerstr. Stichstr. zu Nr. 48 - 58	entfällt



Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93		
1023	Albrechtstr. von Anfang bis Gartroper Str.	entfällt
1508	Florastr. von Austr. bis Ende	1
1565	Gartroper Str.	1
2173	Niebuhrstr. von Anfang bis Albrechtstr.	entfällt

Stadtbezirk – Mitte - 95

1925	Klosterstr. von Beekstr. bis Peterstal	3
------	---	---

Stadtbezirk – Rheinhausen - 96

6617	Lohstr. von Oberfeld bis Trompeter Str.	2
------	--	---

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980*

Duisburg, den 06. Dezember 2018



Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 die folgende Änderungsatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934);
- dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. S. NRW. 559);

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771);
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 4. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 29. Dezember 2017, S. 540 - 541), wird wie folgt geändert:

- I. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht schon nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- II. Die „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ erhält die in der Anlage 1a dargestellte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 06. Dezember 2018

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949



Anlage 1a

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR*

Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:

Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert. Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
1) Allgemeine Parameter			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-9	Juli 1980
	soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
2) Organische Verbindungen			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN ISO 11349	Dezember 2015
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	August 1997
	Ergeben Substanzspezifische Untersuchungen, dass weitere LHKWs im Abwasser enthalten sind, so sind diese ebenfalls in die Summe mit einzubeziehen.		
e) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig (halogenfrei)	100 mg/l	DIN 38409-16 Teil 2	Juni 1984
3) Metalle und Metalloide			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-6	Juli 1998
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN EN ISO 5961	Mai 1995
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009



Anlage 1a

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
		oder DIN EN 1233	August 1996
g) Chrom-VI (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987
		oder DIN EN ISO 11885 nach vorheriger Abtrennung von Cr-III-Verbindungen	September 2009
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-24	März 1993
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-7	September 1991
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-11	September 1991
k) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-23 Teil 2	Oktober 1994
l) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846	August 2012
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-8	Oktober 2004
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung oder -reinigung auftreten (siehe 1c)			
4) weitere anorganische Stoffe			
a) Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N + NH ₃)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
		oder DIN 38406-5	Oktober 1983
b) Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
		oder DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395	Juli 2009 Dezember 1996
c) Cyanid (CN ⁻) gesamt	20 mg/l	DIN 38405-13 Teil 1	April 2011
d) Cyanid (CN ⁻) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 2	April 2011
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		oder DIN 38405-5	Januar 1985
f) Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Oktober 2017
g) Fluorid (F ⁻) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004
		oder DIN EN ISO 11885	September 2009

*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>



Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 06. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1290);
- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und

wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 4. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 29. Dezember 2017, S. 541 - 543), wird wie folgt geändert:

I. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,44 €
 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 1,20 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,51 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,77 €.

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, werden mit der ihnen zu-rechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AöR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 0,96 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,59 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,01 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 9,26 € je angefangenen halben Kubikmeter.

2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 12,08 € je angefangenen halben Kubikmeter.

3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 81,79 € je Entleerungstermin und Grundstück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 06. Dezember 2018

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 06. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 4. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 29. Dezember 2017, S. 543 - 545), wird wie folgt geändert:



I. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt auch für Elektro- und Elektronikgeräte, die in anderen Produkten so verbaut sind, dass sie demontiert oder ausgetauscht werden können. Die Entsorgung kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfolgen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind, hat der Besitzer / die Besitzerin vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle der WBD-AöR von dem Altgerät zu trennen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Die Annahme von beschädigten Lithiumbatterien, die größer als 500 g sind (z.B. Elektrofahrradbatterien) kann nur am Recyclinghof-Nord in Duisburg-Röttgersbach erfolgen. Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

II. §11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sperrgut, das im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht oder nicht vollständig abgeholt wurde, ist von dem/der Abfallbesitzer/in unaufgefordert am Abholtag alsbald nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die vorherige Ablagestelle ist ordnungsgemäß zu hinterlassen.

III. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Eine Leerung erfolgt grundsätzlich erst zum nächsten Abfuhrtermin. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr

wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei wiederholter Fehlbefüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung kann die WBD-AöR die betreffenden Behälter einziehen und dem/der Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restabfall zuteilen.

IV. §16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

V. § 18 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 cbm je Anlieferung,
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:

Sammelgruppe 1:
Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren)

Sammelgruppe 2:
Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen >100 cm²

Sammelgruppe 2a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 3:
Lampen

Sammelgruppe 4:
Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, sowie Geräte bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)

Sammelgruppe 4a:
Nachtspeicherheizungen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen

Sammelgruppe 4b:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 5:
Kleingeräte, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm

Sammelgruppe 5a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 6:
Photovoltaikmodule werden ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen.

Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4, 4a und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt entgeltfrei, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen (Sammelgruppe 4a), die nicht ordnungsgemäß verpackt oder beschädigt angeliefert werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (kein Baumischschutt und/oder Bodenaushub) bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 cbm je Anlieferung. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
6. Altglas (Hohlglas, z.B. Flaschen, Konservengläser etc.), Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen. Die Annahme ist entgeltfrei,
7. PKW-Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück sind entgeltfrei. Bei darüber hinausgehenden Mengen richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Annahme von LKW-Reifen erfolgt ausschließlich nach vorheriger telefonischer Abstimmung und gegen ein entsprechendes Entgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen mit einer Gebindegröße von max. 20 Liter. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung bis zu einer Gesamtmenge von 30 kg pro Jahr, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
10. Bauholz, behandeltes Holz und behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen und Gewerbe max. 5 cbm je Anlieferung (Ausnahme Recyclinghof West, 3 cbm je Anlieferung). Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas) bis 0,1 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat) bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
13. Autobatterien aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, aus Gewerbe nach telefonischer Abstimmung mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR. Die Annahme erfolgt entgeltfrei.

VI. § 20 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer/innen von auf Grundstücken anfallenden Abfällen sind verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben und die Anzahl der Wohnheimplätze bei zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten der WBD-AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältnissen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Vorstehende 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 06. Dezember 2018

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 14. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 06. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 13. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 4. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 29. Dezember 2017, S. 545 - 548), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	105,88 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	105,88 €
- normaler Serviceaufwand	46,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	82,48 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	158,84 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	158,84 €
- normaler Serviceaufwand	46,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	82,48 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	211,80 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	211,80 €
- normaler Serviceaufwand	46,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	82,48 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	317,72 €



je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 317,72 €
 - normaler Serviceaufwand 46,64 €
 - erhöhter Serviceaufwand 82,48 €

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 635,44 €

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 635,44 €
 - normaler Serviceaufwand 60,04 €
 - erhöhter Serviceaufwand 106,16 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter 1.825,40 €
 je 770 l-Abfallgroßbehälter 2.116,68 €
 je 1100 l-Abfallgroßbehälter 3.001,08 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter 5.825,04 €
 je 4600 l-Unterflurbehälter 12.179,64 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

II. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 52,92 €

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 52,92 €
 - normaler Serviceaufwand 23,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand 41,24 €

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 79,40 €

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 79,40 €
 - normaler Serviceaufwand 23,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand 41,24 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 105,88 €

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 105,88 €
 - normaler Serviceaufwand 23,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand 41,24 €

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 158,84 €

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 158,84 €
 - normaler Serviceaufwand 23,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand 41,24 €

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 317,72 €

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 317,72 €
 - normaler Serviceaufwand 30,00 €
 - erhöhter Serviceaufwand 53,08 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter 912,68 €
 je 770 l-Abfallgroßbehälter 1.058,32 €
 je 1100 l-Abfallgroßbehälter 1.500,52 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter 2.912,52 €
 je 4600 l-Unterflurbehälter 6.089,80 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter 74,00 €
 je 120 l-Abfallbehälter 98,00 €
 je 240 l-Abfallbehälter 166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter 55,50 €
 je 120 l-Abfallbehälter 73,50 €
 je 240 l-Abfallbehälter 124,50 €

III. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 13,24 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 26,44 €

IV. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter 20,24 €
- je 60 l-Abfallbehälter 20,60 €
- je 80 l-Abfallbehälter 20,96 €
- je 120 l-Abfallbehälter 21,68 €
- je 240 l-Abfallbehälter 23,96 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter 35,64 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter 37,64 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter 44,32 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter 78,20 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter 160,04 €

V. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter 18,48 €
- je 60 l-Abfallbehälter 18,48 €
- je 80 l-Abfallbehälter 18,48 €
- je 120 l-Abfallbehälter 18,48 €
- je 240 l-Abfallbehälter 18,48 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter 18,48 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter 18,48 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter 18,48 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter 35,32 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter 35,32 €



Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende 14. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsbührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 06. Dezember 2018

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich, begrenzt von der Mühlenstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Mühlenstraße 2 bis 14 im Westen, der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken im Norden bzw. Nordosten, der Böschungskante zum Binsheimer Feld im Osten und den nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Schulstraße 158 bzw. Hegstieg 34 im Süden, ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **„Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl-„Mühlenstraße“** durchgeführt.

Duisburg, den 3. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr. 0203 283-6614

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Weseler Straße und der Römerstraße entlang der Elper Wälle, der Ackerstraße, der Verlängerung der Hafenstraße bis auf die Höhe der Brusbachstraße, entlang der Brusbachstraße zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und südlich und östlich des Heizkraftwerkes ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspanne Hamborn/Walsum“** durchgeführt.

Duisburg, den 3. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr. 0203 283-6614

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Weseler Straße und der Römerstraße entlang der Elper Wälle, der Ackerstraße, der Verlängerung der Hafenstraße bis auf die Höhe der Brusbachstraße, entlang der Brusbachstraße zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und südlich und östlich des Heizkraftwerkes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg durchzuführen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum-** durchgeführt.

Duisburg, den 3. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr.: 0203 283-6614

Ungültigkeitserklärung von Dienst-siegeln

Zwei städtische Dienstsiegel (Durchmesser 1,1 cm) werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Siegel tragen das Stadtwappen und folgende Umschriften:
 „Siegel der Stadt Duisburg 5“ und
 „Siegel der Stadt Duisburg 32“.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Lankat

Auskunft erteilt:
Frau Lankat
Tel.-Nr.: 0203 283-2421

Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung

Der Kostenbescheid an den zuletzt be-kannten Halter/Halterin Markus Löwer, zum Zeichen 32-23 Gü 11637/2018 vom 04.12.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekannt-machung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßen-verkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekann-ten Halter/Halterin Ivaylo Asenov Angelov, zum Zeichen 32-23 Gü 11932/2018 vom 04.12.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekannt-machung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßen-verkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung

Die an Herrn Lawrence Okungbowa, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Pestalozzistraße 18, 47169 Duisburg) gerichtete Ordnungs-verfügung vom 04.12.2018 Aktenzeichen 32-31-3 571149 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekannt-machung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 238 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Lottkus



Auskunft erteilt:
Herr Kaufmann
Tel.-Nr.: 0203 283-5859

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Eugen Gliboceanu, zum Zeichen 32-23 Gü 11775/2018 vom 04.12.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Samuel Alexa, zuletzt wohnhaft in England, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 23836, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Möller

Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Michael Neumann, zuletzt wohnhaft Siebengebirgsstr. 34, 47139 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 19.11.2018, Aktenzeichen 222003286332 SB121, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 403, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Herr Weier
Tel.-Nr.: 0203 283-5896



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ali Iliuta-Jianu, zum Zeichen 32-23 Gü 11823/2018 vom 05.12.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Anton-Angelo Stanesco, zum Zeichen 32-23 Gü 11922/2018 vom 05.12.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ion-Valentin Lacatusu, zum Zeichen 32-23 Gü 11835/2018 vom 05.12.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ciprian Iordache, zum Zeichen 32-23 Gü 11878/2018 vom 05.12.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Sylwester Mateusz Mielek, zuletzt wohnhaft Otto-Hahn-Str. 31, 47167 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 15.11.2018, Aktenzeichen 222003074785 SB126, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 403, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Frau Jelinski
Tel.-Nr.: 0203-283 4047

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208221899 alte Nr.: 108221896 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. November 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4233051897 alte Nr.: 433000510 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. November 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3226047847 alt 126047844, 3226047862 alt 126047869, 3226049710 alt 126049717, 3226053407 alt 126053404 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3226047870 alt 126047877, 3226049520 alt 126049527, 3226049595 alt 126049592 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3205001807 (alt 105001804) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202736405 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200847444 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201930850, 3211099423 (alt 111099420) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260067735 alte Nr.: 160067732 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH- GfB, Duisburg, zum 31.12.2017

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB hat am 06. Juli 2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.339.349,57 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 können in der Zeit vom 02.01.2019 bis 31.01.2019 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.08 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 04.05.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht

nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein



den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 10. Dezember 2018

Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB

Uwe Linsen
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG, Duisburg, zum 31.12.2017

Die Gesellschafterversammlung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG hat am 06. Juli 2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 323.980,73 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 können in der Zeit vom 02.01.2019 bis 31.01.2019 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.08 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fassel Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 04.05.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht

nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 10. Dezember 2018

WerkStadt Duisburg GmbH – WDG

Lothar Krause
Geschäftsführer



Immobilien-Management



Grundstück in bester Lage an einer Fußgängerzone in der Innenstadt von Duisburg

Zum Kauf angeboten wird ein in bester Innenstadtlage
gelegenes, derzeit noch bebautes Grundstück mit einer
Gesamtgröße von 2.559 m² zur Entwicklung.

Die Stadt Duisburg präferiert an diesem exponierten
Standort ein Handelsgebäude mit der Option, neben
Einzelhandelsnutzungen und Gastronomiebetrieben in
dem Projekt merkliche Büro- und Verwaltungsnutzung
zuzulassen.

Exposé unter:

<https://www2.duisburg.de/micro2/imd/investoren>

Ansprechpartner

Wolfgang Müller Telefon: 0203 283 - 4424

Claas Frein Telefon: 0203 283 - 8619

Immobilien-Management Duisburg,
Am Burgacker 3,
47051 Duisburg



Preisanpassung für Fernwärme zum 1. Januar 2019

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 1. Januar 2019. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 5,36 %.

Ihre ab dem 01.01.2019 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	10,17 EUR/MJ/h	12,10 EUR/MJ/h	36,62 EUR/kW	43,58 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	14,44 EUR/GJ	17,18 EUR/GJ	5,199 Ct/kWh	6,187 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	13,40 EUR/GJ	15,95 EUR/GJ	4,822 Ct/kWh	5,738 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	14,44 EUR/GJ	17,18 EUR/GJ	5,199 Ct/kWh	6,187 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	12,33 EUR/GJ	14,67 EUR/GJ	4,440 Ct/kWh	5,284 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	11,29 EUR/GJ	13,44 EUR/GJ	4,064 Ct/kWh	4,836 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	6,15 EUR/m ³	7,32 EUR/m ³		

Ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19%.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).



Umbasierung des Investitionsgüterindex [I] durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt hat zum 01.08.2018 den Investitionsgüterindex [I] des Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise]“, Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Ifd. Nr. 3) zur Basis 2010 = 100 umbasiert auf eine neue Basis (2015 = 100). Diese Umbasierung erfolgt routinemäßig alle fünf Jahre. Gemäß 5.1 der Preisregelung passen wir die Bezugsgröße für den [I] anhand der amtlichen mathematischen Rückrechnung in der Fachserie 17, Reihe 2 an.

Zum 01.01.2019 wird für [I] wie üblich das arithmetische Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Der [I] in Höhe von 103,18 ist daher der arithmetische Mittelwert der Monate 05/2018 bis 10/2018. Der bisher fixe [Io] in Höhe von 101,85 zur Basis 2010 = 100, dem die Monate 11/2011 bis 04/2012 zugrunde liegen, ändert sich nach Umbasierung (2015 = 100) auf 97,85. Aufgrund der Umbasierung werden für alle Werte vor dem 01.08.2018 die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, mathematischen Rückrechnungen verwendet, die in der Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlicht werden. Die historischen Werte besitzen seit 01.08.2018 keine Gültigkeit mehr.

Anpassung der Preisregelungen Wärme Classic (ehemals GI), Wärme Profi (ehemals GII) und Wärme Profi (MAR) (ehemals GII MAR)

Gültig für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duisern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Ziffer 4.2 der o.g. Preisregelungen wie folgt gefasst:

4.2 Als Investitionsgüterindex [I] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise]“, und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Ifd. Nr. 3) zur Basis 2015 = 100, herangezogen (Quelle: www.destatis.de). [I] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis [Io] von 97,85 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2019 in Kraft.



Preisanpassung für die Erdgaslieferung in Duisburg zum 1. Januar 2019.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Preise:

	Grundpreis Euro pro Monat	Energie-Arbeitspreis ct/kWh
	netto ¹⁾	netto ¹⁾
Ersatzversorgung 1/4h-Leistungsmessung im Niederdrucknetz	115,00	6,00

1) Die angegebenen Nettopreise umfassen ausschließlich den Energiepreis für die Lieferung von Erdgas. Hinzu kommen die im Lieferzeitraum jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung [soweit das Abrechnungsentgelt nicht bereits im Netznutzungsentgelt des Netzbetreibers enthalten ist] sowie die Konzessionsabgabe, alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Erdgas- und Umsatzsteuer. Die aktuell gültigen Netzentgelte entnehmen Sie bitte der Homepage des Netzbetreibers unter <https://www.netze-duisburg.de/netznutzung/netzentgelte/gas.html>

Allgemeine Informationen

Die Preisinformationen für die Belieferung mit Erdgas und die Gasgrundversorgungsverordnung liegen zur Einsicht im Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg aus.

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 0203 604 1009 (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr).

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag 10.00 - 18.00 Uhr, Dienstag - Freitag 8.00 - 15.00 Uhr

Stadwerke Duisburg AG

Duisburg, 28. Dezember 2018





Preisanpassung für die Stromlieferung in Duisburg zum 1. Januar 2019.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Preise:

	Grundpreis Euro pro Monat	Energie-Arbeitspreis ct/kWh
	netto ¹⁾	netto ¹⁾
Ersatzversorgung 1/4h-Leistungsmessung in der Mittelspannung sowie in der Niederspannung	120,00	12,00

1) Die angegebenen Nettopreise umfassen ausschließlich den Energiepreis für die Lieferung von Strom. Hinzu kommen die im Lieferzeitraum jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (soweit das Abrechnungsentgelt nicht bereits im Netznutzungsentgelt des Netzbetreibers enthalten ist) sowie die Konzessionsabgabe, alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Strom- und Umsatzsteuer. Die aktuell gültigen Netzentgelte entnehmen Sie bitte der Homepage des Netzbetreibers unter <https://www.netze-duisburg.de/netznutzung/netzentgelte/strom.html>

Allgemeine Informationen

Die Preisinformationen für die Belieferung mit Strom und die Stromgrundversorgungsverordnung liegen zur Einsicht im Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg aus.

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 0203 604 1009 (Montag – Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr).

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag 10.00 – 18.00 Uhr, Dienstag – Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 28. Dezember 2018



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de